

Die Sicherheitspolitik der europäischen Mikrostaaten unter besonderer Berücksichtigung des Fürstentums Liechtenstein

Seit dem Zweiten Weltkrieg kennt das Weltstaatensystem Supermächte, Mittelmächte und Kleinstaaten. Eine weitere Untergliederung der letzten Gruppe sind die Mikrostaaten. Sie werden auch als Kleinst-, Mini- oder Zwergstaaten bezeichnet. Mikrostaaten in Europa sind das Fürstentum Liechtenstein (im folgenden FL), auf das besonders eingegangen wird, San Marino, Monaco, Andorra und der Staat der Vatikanstadt. Letzterer ist nur der Vollständigkeit wegen angeführt. Aufgrund seiner Sonderstellung wird er nicht in die Betrachtung miteinbezogen.

Der Begriff „Kleinstaat“ und damit auch der des Kleinst-Staates ist umstritten. So spricht das „offizielle“ bzw. „offiziöse“ FL etwa vom Fürstentum als einem „Kleinstaat“. Die Wissenschaft verweist auf das Fehlen einer autoritativen Definition und hält Maximum bzw. Minimum der Bevölkerungszahl, Gebietsgröße oder das Maß „effektive Staatsmacht“ für mehr oder weniger willkürlich. Dennoch ist der Klein(st)staat zunächst einmal über die Höchstzahl von Bürgern praktikabel zu machen. Mit den Stimmen der Literatur wird dazu teilweise die Richtzahl von 500.000 zugrunde gelegt.¹

Für die Klein(st)staatlichkeit lassen sich verschiedene objektive Begriffselemente herausarbeiten, wie

- Größe und Beschaffenheit des Territoriums,
- Bevölkerungsgröße,
- sicherheitspolitisches Potential (Verteidigungsfähigkeit, Verteidigungskraft) und
- Bruttosozialprodukt.

Mit der Aufzählung dieser Elemente läßt sich aber das Konzept des Klein(st)staates noch nicht allgemeingültig und umfassend umreißen. Es handelt sich hierbei bloß um Indizien. Ob man bei einem bestimmten Staat von einem Klein(st)staat sprechen kann, hängt insbesondere auch von der spezifischen Kombination der Indikatoren im Einzelfall ab. Zudem wird man sich nicht allein mit einer objektiven Sichtweise begnügen können. Es kommt auf die Selbsteinschätzung und den politischen Willen des betreffenden Staates und die Einschätzung durch die anderen Staaten, vor allem die Nachbarn, an. Letztlich scheint für die Erfassung des Phänomens Klein(st)staat auch die Relation zum großen, mächtigen Staat maßgebend zu sein.

„Klein(st)staat“ ist also ein relativer Begriff. Es geht um einen Staat, der im Verhältnis zu anderen Staaten (Nachbar- oder weiter entfernten Staaten) als objektiv und subjektiv schwach erscheint, von diesen abhängig ist oder abhängig zu werden droht. Auch die UN-Praxis hat keine eigentliche Begriffsbeschreibung des Kleinstaates sondern nur die Sonderkategorie des Mikrostaates hervorgebracht.

Die materiellen Voraussetzungen einer Aufnahme in die UN sind in Art. 4 Abs. 1 der UN-Charta enthalten. Es sind dies: Übernahme der Verpflichtungen aus der Satzung sowie die Fähigkeit und der Wille, diese Verpflichtungen zu erfüllen.

Im Gegensatz zur Völkerbundzeit wird heute die Kleinheit eines Staates nicht mehr als Hindernis für eine Zulassung angesehen. Doch schafft der Umstand, daß die Mikrostaaten

1 Vgl. dazu bei Waschkuhn A. (Hg.), Kleinstaat - Grundsätzliche und aktuelle Probleme, mit Beiträgen von Abt C. C., Batliner G., Büchel H., Deutsch K. W., Eisenstadt S. N., Funk B. C., Geiger P., Geser H., Häberle P., Hroch M., Kramer H., Prinz Nikolaus von Liechtenstein, Rothschild K. W., Thürer D., Waschkuhn A., Willoweit D., Liechtenstein Politische Schriften Bd. 16, Vaduz 1993.

nach dem Grundsatz der souveränen Gleichheit z.B. das gleiche Stimmrecht in der UN-Generalversammlung genießen, politische Ungleichgewichte und damit Probleme. Die Übernahme der Verpflichtungen muß vom betreffenden Staat zusammen mit dem Aufnahmeantrag erklärt werden. Fähigkeit und Wille zur Erfüllung werden aber von den UN beurteilt. Damit sind diese von der seinerzeit im Völkerbund geübten Praxis abgegangen, einen Staat dann nicht aufzunehmen, wenn er zwar friedliebend ist, aber keinen substantiellen Beitrag zur kollektiven Sicherheit leisten kann.²

Auf einem pragmatischen Ansatz beruhend ist das ursprünglichste Ziel der Außenpolitik in der Staatengeschichte die Bewahrung der Unabhängigkeit in gesicherten Grenzen. Neben dieser ursprünglichsten Zielsetzung können mehr ideelle Zielvorstellungen bestehen, wie die Durchsetzung einer gewissen Weltanschauung auf internationaler Ebene. Vor allem aber in wirtschaftlich höher entwickelten Staaten treten andere Zielsetzungen in den Vordergrund - etwa die bessere Bedürfnisbefriedigung des Staatsvolkes durch Beziehungen zu anderen Völkerrechtssubjekten unter zunehmender Verringerung der Autarkie (Beziehungen wirtschaftlicher, verteidigungspolitischer, kultureller Art, partielle Zusammenschlüsse usw.). Die Aufgabe der Außenpolitik besteht nun weitgehend in der Harmonisierung der Zielsetzungen unter Abgrenzung der Beziehungspartner (geografische Dimensionen bzw. Bestimmung der Beziehungssubjekte) und unter Bestimmung der Beziehungsintensität von unregelmäßig Beziehungen bis zum supranationalen Zusammenschluß. Sicherheitspolitik wiederum wird hier als Außenpolitik, als Politik zur Erhaltung der inneren Stabilität sowie als Verteidigungspolitik zum Schutz der Bevölkerung und der Grundwerte des Staates gegenüber allen Bedrohungen verstanden.

Diese Aussagen gelten prinzipiell auch für die Außen- und Sicherheitspolitik von Klein(st)-staaten. Sie sind aber für diese zu ergänzen und zu präzisieren. Jedes Handlungssystem und gerade ein Mikrostaat muß eine Kombination aus innerer Geschlossenheit und einer hohen Flexibilität nach außen zu erreichen suchen. Das Eintrittsrecht in Verteidigungssysteme, seien es bestehende oder neu zu schaffende, ist zugleich genuiner Ausdruck der politischen Selbstbestimmung und der autonomen Gestaltungsbefugnis.

1. Die Besonderheiten von Klein(st)staaten³

- Die große Kleinheit bedeutet Ohnmacht und (vielfach) Schutz zugleich.
- Der Klein(st)staat ist wegen seiner geringen Machtfülle per se ein pazifistischer Staat. Er ist nicht in der Lage, nach innen große Macht auszuüben und er ist wegen seiner Kleinheit auch dazu ungeeignet, über andere herzufallen und ihnen seinen Willen aufzuzwingen.
- Der offensiv wie defensiv machtlose Klein(st)staat ist wie kein anderer auf den internationalen Rechtsschutz und den Frieden in der Welt angewiesen, weswegen er schon aus eigenem Interesse alle Bestrebungen nach Frieden unterstützt.
- Einem kleinen Staat ist die Solidarität mit den Kleinen in der Welt, mit Minderheiten, wirtschaftlich bedürftigen Völkern und jenen, die auch um ihre Freiheit und Unabhängigkeit ringen, in quasi natürlicher Weise mitgegeben. In diesem Zusammenhang ist ein Beitrag des FL im Bereich der Menschenrechte und friedenserhaltenden Maßnahmen zu erwähnen. Während der 48. UN-Generalversammlung wurde von der liechtensteinischen

2 Vgl. dazu bei Köck H. F., Fischer P., Das Recht der internationalen Organisationen: Das Recht der Weltfriedensorganisation (VB und UNO), der UNO-Spezialorganisationen und der wichtigsten regionalen Organisationen im Dienste von kollektiver Sicherheit und Zusammenarbeit, 3. Aufl., Wien 1997.

3 Vgl. dazu u.a. bei Geser H., Ausgangspunkte zu einer Soziologie kleiner Staaten: Drei systemtheoretische Perspektiven, in: Waschkuhn A. (Hg.), a.a.O. Vaduz 1993.

Delegation unter dem bestehenden Tagesordnungspunkt „Recht der Völker auf Selbstbestimmung“ eine Initiative eingebracht, die darauf abzielt, innerhalb der UN Richtlinien auszuarbeiten, nach welchen eine Gemeinschaft ihr Recht auf Selbstbestimmung ausüben kann. Der Ursprung geht auf eine private Initiative S.D. Fürst Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein zurück. Laut der Außenministerin des FL, Andrea Willi, kann die Initiative als Dank des FL an die internationale Staatengemeinschaft verstanden werden. Und zwar für das dem FL seit fast 300 Jahren gewährte und dank seiner beiden Nachbarstaaten und den europäischen Partnern auch bewahrte Selbstbestimmungsrecht.

- Schon lange bevor es Atomsprengköpfe und Fernlenkwaffen gab, mußten die Bewohner sehr kleiner Staaten mit der Tatsache zurechtkommen, in einem militärisch verwundbaren, von den Waffen des Feindes jederzeit erreichbaren Territorium zu leben und einen externen Angriff als „totalen Krieg“ zu erfahren, der alle öffentlichen und privaten Ressourcen bindet und das Überleben des gesamten Staatswesens bedroht.
- So haben sie viel früher als größere Staaten gelernt, daß militärische Expansionsstrategien einerseits keine brauchbare Option darstellen und daß es andererseits sehr viel attraktivere Wege staatlicher Selbstbehauptung (z.B. mittels Kontrolle von Handels- und Finanztransaktionen) gibt.
- Lange vor der Entfaltung des modernen weltweiten Handelsverkehrs haben die Klein(st)-staaten als erste erfahren, was es heißt, unentbehrliche Güter aus fremden Staaten importieren zu müssen. Entsprechend frühzeitig hatten sie ein Interesse an der Etablierung und Sicherung zwischenstaatlicher Verträge und völkerrechtlicher Normen gewonnen, die für geregelte ökonomische Austauschbeziehungen die notwendigen Voraussetzungen bildeten.
- Den Klein(st)staaten war immer die Vorstellung geläufig, daß staatliche Souveränität etwas höchst relatives darstellt, das im Austausch gegen äußere Sicherheit oder attraktivere Tauschbeziehungen partiell zur Disposition gestellt werden muß. Andere Staaten mußten sich erst langsam mit der Tatsache vertraut machen, daß sich der „klassische“ Souveränitätsbegriff gewandelt hat und daß heute die Kooperation der Staaten, wenn auch mit unterschiedlichem Grad an Intensität, im Vordergrund steht. Auch die erhöhte globale Interdependenz relativiert die Souveränität jedes Staates.
- Dementsprechend fällt den Klein(st)staaten auch der Eintritt in supranationale Staatengemeinschaften leichter als größeren.
- Sicherheitspolitik kann heute nicht mehr in Abkoppelung von der wirtschaftlichen Entwicklung und den wirtschaftlichen Möglichkeiten gesehen werden, weshalb auch die Wirtschaftspolitik sich ihrer Bedeutung und Funktion für die internationale Sicherheitspolitik stärker bewußt werden soll. Diese Feststellung ist auch für die Klein(st)staaten von Bedeutung.
- Eine volkswirtschaftliche Nischenpolitik kann diesen Staaten spezielle Einnahmen sichern, zieht aber gegebenenfalls einen moralischen Rechtfertigungsanspruch nach sich.
- Die wirtschaftliche Integration hat einen der größten Nachteile der Klein(st)staaten beseitigt, nämlich ihren (zu) kleinen Inlandsmarkt.
- Genauso wie alle geometrischen Flächenfiguren unterliegen auch Staaten der Gesetzmäßigkeit, daß - bei gleichbleibender Form - die Länge ihrer Außengrenzen bloß in degressivem Verhältnis zur Innenfläche wächst. Wenn der kreisförmige Staat B beispielsweise die vierfache Fläche des kreisförmigen Staates A aufweist, ist seine Landesgrenze bloß doppelt so lang.
- Sind beide Staaten gleich dicht besiedelt, folgt daraus, daß der Klein(st)staat eine im Verhältnis zur Fläche und Einwohnerzahl umfangreichere soziale Kontaktfläche zur Umwelt aufrechterhält und ihr relativ offen und verletzlich gegenübersteht.

- Im Falle eines militärischen Angriffs muß der Klein(st)staat einen größeren Prozentanteil seiner gesamten Bevölkerung an die Grenzen stellen, um diese ebenso wirksam wie einen Großstaat zu verteidigen.
- Die defensive Verteidigungsfähigkeit kleiner Staaten ist deshalb nicht nur proportional, sondern überproportional geringer als diejenige größerer Nationen. Denn zum geringeren absoluten Umfang ihrer Verteidigungskräfte kommt erschwerend, daß sie eine relativ umfangreiche Grenze zu überwachen haben.
- Irgendwo existiert deshalb eine Größenschwelle, unterhalb der die eigene militärische Verteidigung derart aussichtslos wird, daß der Staat überhaupt keine Anstrengungen mehr dazu übernimmt. Das gilt für alle Mikrostaaten.
- Ähnlich wie der wehrlose Einzelbürger wird sich deshalb auch der Klein(st)staat nach Möglichkeit unter den Schirm einer Schutzmacht begeben und sich für die Geltung einer Friedens- und Rechtsordnung einsetzen, die das Risiko von Gewaltanwendung reduziert.
- Durch die Befriedung internationaler Verhältnisse werden die Autonomiechancen kleiner Staaten deshalb disproportional stark erhöht, weil sie es sich dann sparen können, sich in starke Abhängigkeit von einer einzelnen Schutzmacht zu begeben.
- Bei unbefriedeter Umwelt hingegen hängt das Überleben kleiner Staaten stark davon ab, daß sie über einen geografischen Standort mit einem geringen Anteil an penetrierbaren Außengrenzen verfügen (z.B. Lage am Meer, auf Lagunen, auf Inseln oder im Gebirge).
- Eine geschichtliche Betrachtung zeigt, daß nur in wenigen Fällen ein Klein(st)staat einer äußeren Übermacht bewaffneten Widerstand leistete. Bemerkenswert ist, daß dies meist dort geschah, wo ein solcher Widerstand keineswegs nur Angelegenheit des Herrschers war, sondern sich das Volk daran beteiligte. So stellten sich die Bürger von San Marino den Angriffen des Kirchenstaates mit der Waffe in der Hand und es gelang ihnen jedesmal, die Gefahr einer Okkupation abzuwehren.

Dies brachte der kleinen Republik auch eine gewisse Hochachtung Napoleons ein. Dadurch überlebte sie nicht nur die napoleonische Teilung Italiens sondern auch die neuerliche Teilung nach dem Wiener Kongreß.

2. Optimale Verhaltensweisen

Wie kann sich nun ein Klein(st)staat in einer besonderen Interessenlage optimal verhalten?

Der Schweizer Völkerrechtswissenschaftler Daniel Thürer (Universität Zürich) nennt dazu zwei Strategien⁴, die:

- defensiv-souveränitätsbetonte und die
- konstruktiv-solidarische Linie.

In der Perspektive der ersten betrachtet, hat der Klein(st)staat von der realistischen Einsicht auszugehen, daß er selbst grundlegende Systemänderungen nicht herbeiführen kann. Er wird deshalb argwöhnisch zu verhüten trachten, zum Spielball der Machtpolitik der Großen, zur Beute im Kampf der Großmächte um hegemoniale Vormachtstellung, zum Objekt der Manipulation mächtiger Staaten zu werden. Es wird also sein erstes Ziel sein, seine Existenz zu erhalten, zu überleben und seine nationale Sicherheit wehrhaft zu schützen. Er wird vor allem im Bereich der Außenwirtschaft möglichst universelle, breit gefächerte, weltweite Beziehungen aufbauen, um so das Risiko einseitiger Abhängigkeit zu minimieren und sich eine gewisse Manövrierfähigkeit zu erhalten.

4 Thürer D., Kleinstaat - Aussenpolitische Aspekte, in Waschkuhn, a.a.O. S. 215 ff.

Er wird vor allem eine Zusammenarbeit und Integration im technisch-administrativen Bereich anstreben, nicht aber auf dem Gebiet der Außen- und Verteidigungspolitik. Diese Strategie bedeutet vor allem Sicherheitspolitik zur Wahrung der Unabhängigkeit des Staates und der Selbstbestimmung des Volkes.

Der Klein(st)staat darf sich aber nicht mit dieser Strategie allein begnügen. Er wird zukunftsgerichtet auch eine komplementäre Strategie der internationalen Solidarität verfolgen. Dazu wird er - de lege ferenda - jede Chance zur Fortentwicklung des Völkerrechts zu einer stärkeren Institutionalisierung des politischen Prozesses benutzen. Er wird sich solidarisch und mitverantwortlich zeigen und sich aktiv auf regionaler und universeller Ebene für die Anerkennung und Verwirklichung gemeinsamer Ziele und Interessen der Staaten und Völker einsetzen.

3. Die europäischen Mikrostaaten im Überblick⁵

Das Fürstentum Liechtenstein⁶

Größe: 160 km²

Einwohnerzahl: 30.310

Gemäß der Verfassung von 1921 ist das FL eine Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage. Die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volk verankert und wird von beiden nach Maßgabe der Bestimmungen der Verfassung ausgeübt. Staatsoberhaupt ist der Fürst. Der Landtag (das Parlament) wiederum verkörpert die Volksvertretung. Seine 25 Abgeordneten werden alle vier Jahre vom Volk gewählt. Derzeit stellt die VU-Vaterländische Union (die „Roten“) 13, die FBP-Fortschrittliche Bürgerpartei (die „Schwarzen“) zehn und die Grün-Gruppierung Freie Liste zwei Abgeordnete. Außen- und sicherheitspolitische Fragen stehen zwischen den Koalitionsparteien VU und FBP außer Streit. Vorsitzender der Außenpolitischen Kommission (Ausschuß) ist Landtagspräsident Dr. Peter Wolff.

Die Republik San Marino⁷

Größe: 61 km²

Einwohnerzahl: 25.863

San Marino stand jahrhundertlang unter päpstlichem Schutz, seit dem Vertrag vom 22. März 1862 unter der schützenden Freundschaft Italiens - ohne daß seine völkerrechtliche Handlungsfähigkeit beschränkt wäre. San Marino verpflichtete sich allerdings Italien gegenüber, den Schutz keines anderen Staates anzunehmen. 1919 stellte San Marino das Gesuch um Aufnahme in den Völkerbund, unterließ aber weitere Schritte, so daß kein Beschluß gefaßt wurde. Im Jahre 1939 wurde ein Freundschaftsabkommen mit Italien geschlossen. Am 21. September 1944 erklärte San Marino dem Deutschen Reich den Krieg, nachdem es von deutschen Truppen besetzt wurde. Am folgenden Tag wurde es von britischen Truppen befreit.

5 Vgl. dazu bei Duursma J. C., *Fragmentation and the International Relations of Micro-States - Self-determination and Statehood*, Cambridge 1996; Seidl-Hohenveldern I., *Völkerrecht*, 5. Aufl., Köln-Berlin-Bonn-München 1984.

6 Vgl. dazu bei: Duursma J. C., a.a.O. S. 147 ff.

7 Vgl. dazu bei: Duursma J. C., a.a.O. S. 207 ff.

Zwischen Italien und San Marino gibt es kein Verteidigungsabkommen, weil San Marino das mit seiner neutralen Haltung als unvereinbar betrachtet. 1971 wurde die neutrale Haltung von San Marino in einem Zusatzabkommen zu dem erwähnten Freundschafts- und Zusammenarbeitsvertrag mit Italien bekräftigt⁸. Unklar ist, wie weit aus diesem Vertrag auch eine militärische Beistandsverpflichtung abgeleitet werden kann.

Zur Verteidigung San Marinos besteht die sogenannte „Milizia“. Ihr gehören die männlichen Staatsbürger zwischen dem 16. und 60. Lebensjahr verpflichtend an. Ausländer werden erst nach einem mindestens sechsjährigen Aufenthalt in San Marino zur „Milizia“ einberufen⁹.

Das Fürstentum Monaco¹⁰

Größe: 1,95 km² (Landfläche), 71,1 km² Meeresgebiet

Einwohnerzahl: 29.972

Aufgrund der Verfassung von 1962 ist Monaco eine konstitutionelle Erbmonarchie. Der Fürst und ein auf fünf Jahre gewählter Nationalrat aus 18 Abgeordneten üben gemeinsam die gesetzgebende Gewalt aus. Die französische Regierung hat das Recht, dem Fürsten den Staatsminister (Regierungschef) vorzuschlagen. 1793 nach der Revolution von Frankreich annektiert, wurde das Fürstentum 1814 wieder unabhängig.

Monaco gehörte dem Völkerbund nicht an. Im Ersten Weltkrieg war es neutral, im Zweiten Weltkrieg wurde es von deutschen und italienischen Truppen besetzt, ohne sich formell im Kriegszustand zu befinden. Ein französisches Gericht betrachtete es angesichts der engen Bindungen an Frankreich dennoch als verbündeten, nicht als neutralen Staat.

1918 schloß Monaco mit Frankreich einen zuletzt 1963 erneuerten Schutzvertrag. Monaco ist vertraglich verpflichtet, alle Interessen Frankreichs zu wahren. Dafür garantiert der große Nachbar die Souveränität und territoriale Integrität des Mikrostaates so, als ob es sich um einen Teil Frankreichs handelte.

Frankreich hat das Recht, in Friedenszeiten mit seiner Armee das Gebiet Monacos, allerdings nach Absprache mit der monegassischen Regierung, zu durchqueren¹¹.

Monaco hat keine Armee und keine allgemeine Wehrpflicht.

Das Fürstentum Andorra¹²

Größe: 467,76 km²

Einwohnerzahl: 46.166

Andorra ist der größte unter den europäischen Mikrostaaten. Das seit 1278 bestehende Fürstentum hatte sich erst 1993 eine rechtsstaatliche Verfassung gegeben und sich vom mittelalterlich geprägten Gemeinwesen zum völkerrechtlich vollkommen souveränen, demokratischen Rechtsstaat gewandelt. Der Staat hat zwei Staatsoberhäupter. Den französischen Staatspräsidenten (als Rechtsnachfolger des ausgestorbenen Grafengeschlechts von Foix, dessen

8 Art. 1, 2nd para. of the treaty of friendship of 1939 as amended on 10 Sept. 1971, BURSM (1972) no. 2.

9 Art. 4 (1) of the regulation on military forces, law of 26. Jan. 1990, No. 15, BURSM (1990), no.1; Arts. 3 and 9, 2nd sentence.

10 Vgl. dazu bei: Duursma J. C., a.a.O. S. 261 ff.

11 Art. 22 of the 1963 Convention of vicinage.

12 Duursma J. C., a.a.O. S. 316 ff.

Rechte einst auf die französische Krone übergegangen waren) und den Bischof der spanischen Diözese Urgel (Seo de Urgell). Den beiden Staatsoberhäuptern obliegt heute noch die Repräsentation des Landes nach außen. Rechtlich sind sie die Nachfolger der mittelalterlichen Landvögte, die das Land feudal beherrscht hatten. Die Regierung und ihr Chef sind aber ausschließlich dem direkt gewählten Parlament mit seinen 28 Abgeordneten, das sie auch bestellt, rechenschaftspflichtig. Erst mit der neuen Verfassung wurde die Gültigkeit der Menschenrechte formell anerkannt und die Todesstrafe abgeschafft.

Andorra wurde 1993 als 184. Mitglied in die UN aufgenommen. Zuvor hatte es einen Freundschaftspakt mit den Nachbarländern Spanien und Frankreich unterzeichnet, der die volle völkerrechtliche Souveränität verankerte. Andorra hat, obwohl es traditionell eine Neutralitätspolitik verfolgte, mit seinen Nachbarstaaten Spanien und Frankreich ein Verteidigungsabkommen geschlossen.

Dieses sieht jedoch vor, daß im Falle eines Angriffes auf Andorra Frankreich und Spanien keinesfalls automatisch, sondern nur nach vorhergehender Konsultation mit der Regierung Andorras eingreifen dürfen. Auch die beiden Staatsoberhäupter haben kein Recht, militärische Hilfe für Andorra anzufordern. Für die Zeit außerordentlicher Verhältnisse können demokratische Rechte vorübergehend außer Kraft gesetzt werden.¹³

Der Staat der Vatikanstadt¹⁴

Größe: 0,44 km²

Einwohnerzahl: 508

Die Lateranverträge von 1929 trugen dem Streben der katholischen Kirche, die Unabhängigkeit ihres Oberhauptes von jeder staatlichen Gewalt durch den Besitz eines eigenen Hoheitsgebietes zu untermauern, Rechnung. Italien erkannte darin die territoriale Souveränität des in diesem Vertrag gegründeten Staates der Vatikanstadt über den Vatikanpalast und einige andere Gebäude an. Dieser Staat ist ein souveräner Staat unter der Oberhoheit des Papstes.

Von anderen Staaten unterscheidet er sich durch die Kleinheit seines Gebietes und auch dadurch, daß seine Staatsangehörigen nur so lange ihre Staatsangehörigkeit behalten, als sie im Staat der Vatikanstadt beschäftigt sind. Vor allem aber ist der Staatszweck dieses Staates nicht das Wohl seiner Einwohner, sondern die Sicherung der Unabhängigkeit der katholischen Kirche. Der Staat nimmt am völkerrechtlichen Verkehr teil.

Gemeinsamkeiten und Unterschiede

- Alle europäischen Mikrostaaten befinden sich geopolitisch in einer komfortablen Lage.
- Sie haben mit ihren Nachbarn durchwegs friedliche Beziehungen.
- Das FL ist von den zwei dauernd neutralen Staaten Österreich und Schweiz umgeben. Beide gehören der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP) an. Unterschiedlich ist allerdings deren Zugehörigkeit zu den Integrationsräumen: das FL selbst ist EWR-Mitglied, Österreich gehört zur EU während die Schweiz EFTA-Mitglied ist. Österreich hat auch im Gegensatz zur Schweiz wesentliche Schritte zu einer auf europäische Solidarität gründenden Sicherheitskonzeption getan. Diese sind die Mitgliedschaft in der EU, die Mitgliedschaft in der OSZE, der Beobachterstatus in der WEU, die Teilnahme an der PfP, die Beteiligung am Euro-atlantischen Partnerschaftsrat, die Ratifikation des

13 Art. 42 (1) der Verfassung.

14 Duursma J. C., a.a.O. S. 374 ff.

Vertrages von Amsterdam und die grundsätzliche Bereitschaft zur Nutzung des erweiterten Angebotes der PfP. Zudem ist Österreich UN-Mitglied und nimmt an deren Missionen uneingeschränkt teil. Die Schweiz nimmt an der PfP seit Dezember 1996 teil. Sonst bildet die OSZE für die Eidgenossenschaft die einzige Sicherheitsorganisation, in der sie als vollwertige Teilnehmerin mitwirkt.

- Andorra ist von den beiden NATO- und EU-Staaten Spanien und Frankreich umgeben.
- San Marino liegt im NATO- und EU-Staat Italien.
- Monaco ist ebenfalls von einem NATO- und EU-Staat - Frankreich - und vom Meer umschlossen.
- Alle europäischen Mikrostaaten liegen aber im Einwirkungsbereich von Fernlenkwaffen und sind solcherart zumindest erpreßbar. In diesem Bedrohungsszenario unterscheiden sie sich nicht von anderen Staaten.
- Das gilt auch für Bedrohungen durch Terrorismus (von innen und außen) oder chemische und biologische Waffen.
- Ihre Auswirkungen würden allerdings - anders als in größeren staatlichen Gebilden - rascher alle Einwohner bzw. alle Lebensbereiche erfassen. Ja, sie könnten binnen kürzester Zeit die gesamte Bevölkerung eines Mikrostaates ausrotten.
- Da die meisten der europäischen Mikrostaaten bedeutende Finanzplätze sind, sind sie insbesondere durch verschiedene Formen der Informationskriegführung bedroht. Denn obwohl diese zuerst vom Militär als neue Strategie entwickelt wurde, um gegnerische Armeen schneller und mit weniger Verlusten zu besiegen, wirft sie ihre Schatten immer weiter in den zivilen Sektor.
- Auffallend ist, daß keiner der europäischen Mikrostaaten die völkerrechtliche dauernde Neutralität als Sicherheitsstrategie verfolgt. Dies deshalb weil die Mikrostaaten aufgrund ihrer Größenordnung maßgebliche Neutralitätspflichten nicht erfüllen können. Es gibt offenbar so etwas wie eine optimale Staatsgröße für einen dauernd Neutralen, die unter Zugrundelegung der Verhältnisse nach dem Zweiten Weltkrieg in Europa in der Größenordnung Schweiz/Österreich gelegen haben dürfte.
- Sie versuchen vielmehr sich an einen oder mehrere starke Partner, in der Regel die Nachbarn, anzulehnen (das FL an Österreich und die Schweiz, Andorra an Frankreich und Spanien, San Marino an Italien und Monaco an Frankreich).
- Alle europäischen Mikrostaaten nehmen an den Bestrebungen zur Stabilisierung und Entspannung teil.
- Keiner dieser Staaten hat eine eigene Verteidigung, sieht man von der Miliz in Andorra ab.
- Alle gehören sie den UN an: das FL seit 18. September 1990, Andorra seit 28. Juli 1993, Monaco seit 27. Mai 1993 und San Marino seit 2. März 1992. Ihr Anteil am UN-Budget beträgt jeweils 0,01 Prozent.
- KSZE/OSZE ¹⁵: Alle europäischen Mikrostaaten sind Teilnehmerstaaten der OSZE. Anders als das FL, Monaco, San Marino und der Heilige Stuhl nahm Andorra nicht an der KSZE teil. Es bildete damals noch ein Kondominium und pflegte keine eigenen auswärtigen Beziehungen. Daher hat Andorra auch die KSZE-Schlußakte von Helsinki nicht

15 Vgl. dazu u.a. bei Bortloff J., Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa - eine völkerrechtliche Bestandsaufnahme, Schriften zum Völkerrecht Bd. 122, Berlin 1999; Renk H.-J., Der Weg der Schweiz nach Helsinki - Der Beitrag der schweizerischen Diplomatie zum Zustandekommen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) 1972 - 1975, Bern-Stuttgart-Wien 1996, vor allem 185 ff.

unterzeichnet, wohl aber die Charter von Paris. Der Pyrenäenstaat ist am 25. April 1996 der OSZE beigetreten. Auch für Monaco war ursprünglich die Zulassung fraglich. Es ist zu vermuten, daß östlicherseits ein gewisser Wunsch bestanden hatte, alle neutral gesonnenen Staaten, insbesondere auch den Vatikan, ohne viel Aufhebens in das Konferenzprojekt einzubeziehen und daß Staaten wie das FL trotz weiterbestehender Bedenken (möglicherweise seitens der Tschechoslowakei) daher ebenfalls eingeladen werden sollten. Zur finanziellen Beitragslast der OSZE¹⁶ tragen der Heilige Stuhl, das FL, Monaco und San Marino jeweils 0,15 Prozent bei. Für Andorra liegen keine Angaben vor, doch dürfte sich die Quote ebenfalls in dieser Höhe bewegen.

Neben anderen wie etwa Zypern, Österreich, die Schweiz, Schweden, Finnland oder Malta gehörten (mit Ausnahme Andorras) die europäischen Mikrostaaten bei der KSZE zur sogenannten Gruppe der N+N-Staaten (Neutrale und Blockfreie). Diese konzentrierte sich vor allem auf den Korb I, insbesondere auf dessen militärische Fragen sowie auf die Folgen der KSZE. Später büßte diese Gruppe ihre Bedeutung weitestgehend ein.

4. Das Fallbeispiel Liechtenstein¹⁷

Die außen- und sicherheitspolitische Lage des FL ist durch folgende innere und äußere Determinanten gekennzeichnet¹⁸:

- Kleinheit des Staates in Bezug auf Staatsgebiet, Staatsvolk, Unabhängigkeit und Staatsgewalt.
- Knappheit der staatlichen Ressourcen (personell, intellektuell, organisatorisch und finanziell).
- Keine militärische Selbstverteidigung.
- Sicherheitspolitische und politische Lage zwischen den nicht allzu großen, demokratisch und rechtsstaatlich stabilen neutralen Nachbarn Schweiz und Österreich. Im weiteren Sinne quasi umgeben von der NATO.
- Rohstoffarmut, vergleichsweise prekäre landwirtschaftliche Ernährungsgrundlage.
- Wirtschaftliche und kulturelle Lage im südlichen Bodenseeraum an einem zentralen Alpenübergang Deutschland-Italien; im Dreieck Zürich, Mailand, München.
- Zunehmend großräumiges, wirtschaftlich, politisch und kulturell wirkendes Umfeld der EU bzw. der Mitgliedstaaten des Europarates.
- - Bemerkenswerte Schönheit der Landschaft, vorteilhafte ökologische und klimatische Bedingungen

Politische Entwicklung

- Zunehmende politische Selbständigkeit seit 1806 (Erlangung der Souveränität). Sich verstärkende multilaterale Einbindung.

16 Teilnehmerstaaten und finanzielle Beitragslast (gem. den Beschlüssen von Helsinki, Helsinki-Dokument 1992, Kapitel XII, Ziff.3), zit. in Bortloff J., a.a.O. S. 472 f.

17 Enzelsberger E. F., Der außenpolitische Aufbruch des Fürstentums Liechtenstein, Österreichische Zeitschrift für Außenpolitik, 3/1981, S. 175 ff.; ders. Liechtensteins Außenpolitik in einer sich wandelnden Welt, Österreichisches Jahrbuch für Internationale Politik 1994, Wien 1994, S. 65 ff.

18 Batliner G., Aspekte liechtensteinischer Außenpolitik, Arbeitspapier vom 5. Dezember 1995. In: Schwerpunkte und Verwirklichung liechtensteinischer Außenpolitik, Beiträge 11, 1996, Liechtenstein-Institut - Forschung und Lehre, BERN 1996, S. 198 ff.

- Bilateral: Besondere Beziehungen mit Österreich (vor allem 1852 bis 1919) und mit der Schweiz (seit 1919). Inanspruchnahme nachbarschaftlicher Leistungen wie z.B. Zoll, verschiedene Postdienstleistungen, schweizerisches Währungssystem, diplomatische und konsularische Vertretung durch die Eidgenossenschaft. Derzeit sind in Vaduz rund 40 nichtresidierende ausländische Botschafter akkreditiert, darunter auch jener Österreichs.
- Multilateral: Mitglied des Rheinbundes (1806-1813) und des Deutschen Bundes (1815 bis 1866), Ablehnung der Aufnahme in den Völkerbund (1920). Mitgliedschaften: IGH (1950), KSZE-OSZE (1975), Europarat (1978), UN (1990), EFTA (1960 bzw. 1991), WTO ((GATT 1966/1994) 1995), EWR (1995).

Wie gezeigt wurde, fehlen einem Staat wie dem FL die politischen bzw. militärischen Machtmittel zur Durchsetzung seiner Interessen. Er ist daher in viel höherem Maße als größere Staaten darauf angewiesen, daß internationales Recht gilt und angewendet wird und ihm damit zum Schutz seiner Interessen verhilft. Rechtlich nicht geregelte Bereiche in den zwischenstaatlichen Beziehungen bergen immer das Risiko von Konflikten in sich, in denen der kleinere Partner kaum die Möglichkeit hat, seine Interessen durchzusetzen. Die vertragliche Absicherung zwischenstaatlicher Beziehungen ist daher von besonderer Bedeutung auch für die Wahrung der Unabhängigkeit und für die Wohlfahrt des Staates insgesamt¹⁹.

Gegen die Durchsetzung von reiner Machtpolitik bliebe das FL aber trotzdem machtlos. Um so wichtiger ist sein gutes Verhältnis insbesondere zu seinen beiden Nachbarstaaten, zu weiteren befreundeten Staaten und seine Einbindung in europäische und internationale Organisationen und Verträge.

Das FL muß andererseits, will es mit dem Verständnis und Entgegenkommen seiner Partner rechnen, seine Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit dauernd unter Beweis stellen. Die Erhaltung der Souveränität des FL ist weiterhin ein wesentliches Element der Außenpolitik, damit ein möglichst weitgehendes eigenständiges Handeln erhalten bleibt. Dabei sind sich die Verantwortlichen im FL klar, daß Souveränität nicht isoliertes und absolutes Ziel sein kann. Innen- wie außenpolitische Notwendigkeiten können eine Abgabe von Souveränitätsrechten und das Eingehen bestimmter Abhängigkeiten erfordern.

Die Außenpolitik des FL war in geschichtlicher Betrachtung immer auch Integrationspolitik. Vom Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation über den Deutschen Bund, über die Beziehungen zu Österreich-Ungarn und dann zur Schweiz bis zur Mitgliedschaft im EWR hat das FL immer wieder versucht - und war darauf angewiesen - staatliche Aufgaben nach außen zu delegieren. Damit wurde neben einer Entlastung von Staatsaufgaben, die selbständig nur sehr schwer wahrgenommen hätten werden können, auch Sicherheit und Anerkennung gesucht und erreicht. So entspricht der europäische Einigungsprozeß der Integrationstradition des FL in mehrfacher Beziehung und er erlaubt es, die Anlehnung an Partner zu diversifizieren und breiter abzustützen.

Trotz der europäischen Integration, an der das FL teilnimmt, bleibt die Pflege der Beziehungen zu den beiden Nachbarstaaten, insbesondere aufgrund des sehr engen Verhältnisses zur Schweiz, prioritäre Aufgabe der Außenpolitik des FL. Die traditionell engen Beziehungen zu Österreich haben durch die Mitgliedschaft Österreichs in der EU und des FL

19 Vgl. dazu bei Zielsetzungen und Prioritäten der liechtensteinischen Außenpolitik - Bestandesaufnahme, Perspektiven, Schwerpunkte, Schriftenreihe der Regierung Nr. 1/1997; Geiger P./Waschkuhn A. (Hg.), Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz, mit Beiträgen von Batliner G., Bruha Th., Büchel H., Geiger P., Michalsky H., Waschkuhn A., Liechtenstein Politische Schriften Bd. 14, Vaduz 1990. Zu den Kenntnissen über und zum Image des FL im Ausland vgl. Institut für Demoskopie Allensbach, Das Fürstentum Liechtenstein von aussen betrachtet - Bericht über eine demoskopische Umfrage in 21 Ländern, Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 25, Vaduz 1999.

im EWR eine neue Dimension erfahren, die es für das FL im beiderseitigen Interesse zu nutzen gilt. Die Bundesrepublik Deutschland, die eine wachsende Rolle im internationalen und europäischen Geschehen spielt, ist ein weiterer, sehr wichtiger Partner für das FL.

Selbstverständlich sieht die liechtensteinische Regierung eine der wesentlichsten Staatsaufgaben im Bereich der Sicherheit. Die Nachbarstaaten Österreich und Schweiz sind an der PfP beteiligt. Da sich diese als dauernd neutral, wenn auch mit unterschiedlicher Interpretation definiert haben, ist die Frage der Handhabung der Neutralitätspolitik ein wesentliches Element dieser Beteiligung. Das FL hat sich im Ersten und Zweiten Weltkrieg neutral verhalten und sich später in seiner Neutralitätspolitik immer weitgehend an der Neutralitätspolitik seiner beiden Nachbarstaaten orientiert. Das wird auch für die weitere Zukunft gelten, verlautet seitens der Regierung. Die Neutralitätspolitik wird sich aber, auch im Hinblick auf die künftige Neutralitätspolitik der beiden Nachbarstaaten, allenfalls neuen Gegebenheiten anpassen müssen. Im Vordergrund dürfte dabei, wie es in einer Veröffentlichung der Regierung heißt (vgl. Fn. 19), die Frage stehen, wie sich Liechtenstein gemäß seinen Interessen und Möglichkeiten an der künftigen europäischen Sicherheitsarchitektur beteiligen kann und soll.

Für Botschafter Roland Marxer, Leiter des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten in Vaduz ist diesbezüglich die Tendenz klar. Er meinte in einem Vortrag am 12. März 1996: „Die Internationalisierung der gemeinsam durch alle betroffenen Staaten zu lösenden Fragen wird ein konkretes Umdenken zur Folge haben, das auch seine Auswirkungen auf die liechtensteinische Position zeitigen kann, wenn auch für Liechtenstein die traditionellen militärischen Aspekte zugunsten eines vermehrt sicherheitspolitischen und solidaritätsbezogenen Ansatzes außer Betracht gelassen werden können.“

Durch die Veränderungen in Mittel- und Osteuropa muß der europäische Kontinent ein neues Gleichgewicht finden, aus welchem sich für das FL Chancen und Verpflichtungen ergeben können: Chancen generell in dem Sinne, daß sich das FL in einem im Vergleich vor dem Umbruch im Osten größeren europäischen Raum außen- und wirtschaftspolitisch wie auch kulturell manifestieren kann; Verpflichtungen generell in dem Sinne, daß das FL in diesem neu heranwachsenden größeren Europa insbesondere im Sinne der Solidarität seinen Beitrag leisten muß, daraus aber, gerade im Bereich der Sicherheit, durchaus Nutzen ziehen kann.

Anschlußwünsche von innen und außen

Das Gebiet des FL war vom Mittelalter bis zum Dritten Reich immer wieder Anschlußwünschen von außen wie auch von innen ausgesetzt²⁰. Das war die Folge der Kleinheit, der langen Armut und von Umwälzungen des nachbarstaatlichen Umfeldes. Die geopolitische Rand- und Zwischenlage und die Kleinheit wirkten aber geradezu schützend. Die staatliche Eigenexistenz war stets neu zu behaupten. Die Kraft dafür war nicht immer gleich groß, die Perspektive öfters ungewiß.

20 Vgl. dazu u. a. bei Raton P., Liechtenstein - Staat und Geschichte, Vaduz 1969; Eduard Prinz von und zu Liechtenstein, Liechtensteins Weg von Österreich zur Schweiz - Eine Rückschau auf meine Arbeit in der Nachkriegszeit 1918 bis 1921, Vaduz, o. J.; Geiger P., Krisenzeit - Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928 - 1939, Bd. 2, Vaduz-Zürich 1997; ders. Geschichtliche Grundzüge der liechtensteinischen Aussenbeziehungen, in: Waschkuhn A. (Hg.), a.a.O. S. 321 ff.; ders. Anschlussgefahren und Anschließtendenzen in der liechtensteinischen Geschichte, in: Geiger P./Waschkuhn A. (Hg.), Vaduz 1990, S. 51 ff.

Liechtenstein und die Neutralität

Ein Mikrostaat kann aus der Not, daß er selbst nur über wenig Handlungskapazitäten verfügt, eine Tugend machen und gerade aus dem Verzicht auf eigenes Handeln maximale Vorteile ziehen. Mit einer Position außenpolitischer Neutralität kann es ihm beispielsweise gelingen, sich einerseits verlustreiche kriegerische Aktionen zu ersparen und sich andererseits bei allen Staaten Anerkennung und eventuell kompensatorische Gefälligkeiten zu verschaffen.

Das FL ist geschichtlich aus Staatenbündnissen heraus und in die Neutralität hinein gewachsen. Seit 1866/68 genießt es keinen äußeren und inneren militärischen Schutz. Interessant ist ein Hinweis auf die letzten liechtensteinischen Soldaten. Liechtenstein mußte zur Zeit des alten Deutschen Reiches fünf Mann zum Reichsheer stellen, im Rheinbund Napoleons waren es 40, im Deutschen Bund 80. Diese 80 Soldaten bildeten das liechtensteinische Kontingent, welches 1866 erstmals ins Feld geschickt wurde. An der Grenze Italiens zu Tirol eingesetzt, sahen diese Liechtensteiner den Feind allerdings nie und kamen wohlbehalten zurück. 1868 wurde das liechtensteinische Militär durch Fürst Johann II. endgültig aufgelöst.

Laut Verfassung ist im Notfall aber auch heute noch jeder Waffenfähige bis zum zurückgelegten 60. Lebensjahr zur Verteidigung des Vaterlandes verpflichtet. Im Artikel 44 der Verfassung des FL heißt es:

„Jeder Waffenfähige ist bis zum zurückgelegten 60. Lebensjahre im Fall der Not zur Verteidigung des Vaterlandes verpflichtet. Außer diesem Falle dürfen bewaffnete Formationen nur insoweit gebildet und erhalten werden, als es zur Verhütung des Polizeidienstes und zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern notwendig erscheint. Die näheren Bestimmungen darüber trifft die Gesetzgebung.“ Erwähnt sei noch eine Entscheidung dazu: „Der Ausländer läßt sich nicht unter die Waffenfähigen des Art. 44 Abs. 1 der Verfassung einreihen (VIII/122 Liechtensteinische Entscheidungssammlung LES 1982)²¹.

Im Ersten Weltkrieg verstand sich das FL als neutral. Die von den Ententemächten nur zögernd anerkannte Neutralität war wichtig, sollte es nicht in den Friedensverträgen in die Konkursmasse der Verlierer eingehen.

Im Zweiten Weltkrieg ergab sich an der Seite der Schweiz von selbst die Neutralität. Von den Alliierten und Achsenmächten wurde die Neutralitätserklärung des FL zur Kenntnis genommen, allerdings etwa bezüglich des Auslandsvermögens von Liechtensteinern oder bezüglich liechtensteinischer Neubürger nicht immer respektiert (Fall Nottebohm).

Die Neutralitätserklärung des FL erfolgte am 30. August 1939, eine Woche nach dem von Ribbentrop in Moskau mit Molotow besiegelten deutsch-sowjetischen Nichtangriffspakt und zwei Tage vor Hitlers Überfall auf Polen. Die Regierung des FL erklärte im Auftrag des Fürsten für den Kriegsfall „strengste Neutralität“. Die Regierung übertrug dem Eidgenössischen Politischen Departement in Bern die Aufgabe, die Erklärung den an einem allfälligen Konflikt beteiligten Mächten zur Kenntnis zu bringen. Das Politische Departement übermittelte zusammen mit der Schweizerischen Neutralitätserklärung vom 31. August 1939 auch die liechtensteinische Neutralitätserklärung an alle Regierungen, mit welchen die Schweiz diplomatische Beziehungen unterhielt.

In Berlin überreichte sie der Schweizer Gesandte Frölicher am 1. September 1939 im Auswärtigen Amt an Staatssekretär Weizsäcker.

1940 verbot die Regierung des FL ausländische Fahnen und Abzeichen. Man vermied einseitige Stellungnahmen, die beiden Zeitungen der Koalitionsparteien (VU und FBP) übten

21 Stotter H. J., Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz 1986, S. 94 f.

Selbstzensur. Offen gegen die Neutralität trat nur die nationalsozialistische „Volksdeutsche Bewegung in Liechtenstein“ auf, die mit Rücksicht auf Deutschland geduldet wurde.

„Kleine“ und „große“ Neutralität

Die Regierung des FL beobachtete übrigens neben der völkerrechtlichen - im Unterschied zur Schweiz unbewaffneten - Neutralität gegenüber den Kriegführenden noch eine gewisse zweite Neutralität, die man neben der „großen“ auch als „kleine“ Neutralität (Geiger P., Fn. 22) bezeichnen könnte, nämlich eine politisch neutral erscheinende Position zwischen der Schweiz und Hitlerdeutschland, um das letztere nicht zu irritieren.

Die Schweiz, die vom FL wegen dessen militärisch wichtiger Lage vor der Sarganser Pforte eine klare Stellungnahme verlangt hatte, hätte Liechtenstein nicht ungern in die Schweizer Landesverteidigung miteinbezogen, etwa durch ein vertragliches Besetzungsrecht. Solches wollte der wohlinformierte deutsche Außenminister Ribbentrop jedoch keinesfalls tolerieren. So hätte denn die Schweiz ihre Grenzschutz- und Zollorgane bei einem liechtensteinischen Anschluß bzw. einem deutschen Einmarsch ins FL sofort auf die schweizerische Grenze an Rhein und Luziensteig zurückgezogen.

Warum Hitler und Ribbentrop das FL vorläufig nicht anschließen wollten, hat verschiedene Gründe. Einmal war FL völlig unbedeutend. Ein erzwungener Anschluß hätte zu dieser Zeit noch die deutsche Friedenspropaganda gestört und zugleich Schwierigkeiten mit der Schweiz gebracht.

Die Schweiz stellte dem FL im Zweiten Weltkrieg die gesamte kriegswirtschaftliche Organisation mit Landesversorgung, Rationierung und Mehranbau zur Verfügung. Dafür erwartete sie, daß das FL klar jeder Umorientierung nach Norden entgegensteuerte.

Den ganzen Krieg hindurch behandelte Hitlerdeutschland das FL als Annex der Schweiz. Für das FL bestand während der ganzen Kriegszeit immer Gefahr, wenn und soweit solche der Schweiz drohte. Dies war potentiell die ganze Zeit hindurch der Fall, Angriffsstudien gegen die Schweiz lagen unter dem Kennwort „Tannenbaum“ ab 1940 bereit. Akut war die deutsche Überfallgefahr vor allem von Mai bis Juni 1940, als Hitler Frankreich niederwarf und für kurze Zeit die Schweiz inklusive dem FL ins Visier nahm und dann nochmals im März 1943, als sich die Kriegslage für Deutschland verschlechterte.

Das FL blieb schließlich knapp von einem Anschluß verschont. Die Gründe dafür sind:

- Die große heimat-treue Mehrheit des Volkes des FL.
- Eine geschickte Außenpolitik mit Anlehnung an die Schweiz und freundlicher Neutralität gegenüber Deutschland.
- Die Kleinheit des Landes, die dem Deutschen Reich eine spezielle Aktion „Blaurot“ gegen Liechtenstein nicht wert schien.
- Von Großdeutschland wie erwähnt als Annex der Schweiz behandelt, half dem FL, daß die Schweiz nicht besetzt wurde und damit auch die in dieser Hinsicht erfolgreiche Schweizer Politik.
- Dazu kam der für Großdeutschland ungünstige Kriegsverlauf, dank der alliierten Anstrengungen und Opfer.

Die Kontroverse um das Ellhorn

1938 war man in der Schweiz, besonders im Generalstab und im Eidgenössischen Militärdepartement (EMD), wegen der Verletzlichkeit der Schweizer Ostgrenze zunehmend besorgt. Eine Einbeziehung des FL irgendwelcher Art in die schweizerische Landesverteidigung erwies sich wegen des deutschen Einspruchs als unrealisierbar. Im

Sommer 1938 reiften die Schweizer Festungspläne zur Sicherung des Sarganser Beckens und des Übergangs ins Toggenburg. Sie tangierten auch das FL.

Die Schweiz wollte 1938/39 das Ellhorn, eine Felsnase über dem Rhein am Eingang zur Festung Sargans, dringend abgetreten erhalten. Das FL weigerte sich mit dem Argument, Deutschland müßte dies als Affront empfinden und könnte analoge Forderungen an das FL, etwa am Schellenberg stellen, wofür es auch Andeutungen aus dem Reich gab. Das führte zu einer Schweizer Verstimmung gegenüber dem FL.

Nach dem Weltkrieg und zu Beginn des Kalten Krieges erhielt die erneut und ultimativ drängende Schweiz das Ellhorn schließlich im Austausch gegen Landwirtschaftsboden.

5. Ausblick

Die Außenpolitik des FL hat sich in den letzten Jahrzehnten an der Tatsache orientiert, daß das Land zwar kein eigenes Neutralitätsstatut hat, es aber zwischen zwei dauernd neutralen Staaten eingebettet ist. In seiner Neutralitätspolitik hat sich das FL - wie erwähnt - stets in Übereinstimmung mit den Nachbarstaaten verhalten (in der offiziellen Diktion „analoge Neutralitätspolitik“). Im heutigen europäischen Umfeld, in welchem die Integration auch die Sicherheitspolitik erfaßt sowie auf internationaler Ebene, wo der Begriff der Solidarität an Bedeutung gewinnt, wird das klassische Neutralitätskorsett für das FL aber ständig enger. Österreich und die Schweiz werden sich mit der entstehenden europäischen Sicherheitsarchitektur und der Sicherheitspolitik im Rahmen der EU, der Erweiterung der NATO und der Entwicklung der OSZE beschäftigen, was auch zu einer Neuorientierung im FL führen wird.

Dazu fand S. D. Prinz Nikolaus von und zu Liechtenstein am 30. Jänner 1996 deutliche Worte: „Die klassische Neutralität wird in unseren Nachbarländern vermehrt zur Diskussion gestellt. (...)Vielleicht nicht kurz-, aber mittel- oder langfristig müssen wir daher mit der Möglichkeit rechnen, daß eines oder beide unserer Nachbarländer ihren Neutralitätsstatus ganz aufgeben oder erheblich anders interpretieren. Die Durchfahrt von NATO-Truppen durch unser Land ist ein Indiz für eine solche Entwicklung, bei der Überlegungen der kollektiven Sicherheit stärker im Vordergrund stehen. Ein direkter Handlungsbedarf unsererseits besteht heute dadurch nicht, mögliche Konsequenzen solcher Änderungen sollten aber überlegt werden“²². Aktuell sind im FL bezüglich der PfP Überlegungen im Gange, ob und in welcher Form sich das FL daran beteiligen könnte. Denkbar wäre hier u.U. eine Gastgeberrolle des FL für bestimmte Tagungen u.ä. Was die allenfalls über das Gebiet des FL führenden erwähnten Eisenbahntransporte betrifft, so wird ebenfalls angestrebt, mit der NATO eine Vereinbarung abzuschließen.

Ing. Ernest F.ENZELSBERGER
Redakteur bei den „Vorarlberger Nachrichten“;
Präsident der Gesellschaft
für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik in Vorarlberg

22 S. D. Prinz Nikolaus von und zu Liechtenstein, Liechtenstein als Nachbar der Schweiz, Österreichs und auch Deutschlands - Konzentrische Kreise liechtensteinischer Außenpolitik, Vortrag im Zuge einer Ringvorlesung des Liechtenstein-Instituts zum Thema „Schwerpunkte und Verwirklichung liechtensteinischer Außenpolitik“ am 30. Jänner 1996.

